

II-385 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 28911

1991 -01- 16

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Graff
und Kollegen
an den Herrn Bundesminister für Justiz
betreffend Verurteilung des Bernhard H.J. L.

Bernhard H.J.L. wurde mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Graz 4bE Vr 307/90 vom 17.4.1990 zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen, im Uneinbringlichkeitsfall zu 45 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe verurteilt, weil er den Branddirektor Dr. W. in einem Flugblatt unter Angabe konkreter Gründe für unfähig bezeichnet hatte.

Nach der Darstellung des L. ließ der genannte Branddirektor, um eine abgebrannte Holzdecke auszumessen, sich und ein Maßband mit einem 15 m langen Magirus Deutz Drehleiter-Fahrzeug der Feuerwehr in das Zentrum der Fußgängerzone von Graz bringen und dabei die Fußgängerzone blockieren.

Nach der weiteren Darstellung des L. habe der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung die Verhängung der unbedingten Haft beantragt und dazu während der Beratungspause im Gespräch erklärt: "Herr L., Sie haben eine schöne Ahnung von einem Beamten. Meine persönliche Meinung ist nicht, daß ich für Sie eine Haft beantragen soll, aber ich hab die Weisung, und als Beamter erfülle ich die Weisung. Daß der "a Pfeifen" ist, wissen wir alle, denn ein Maßband mit einem Drehleiterwagen zu transportieren, spricht für sich. Aber Sie dürfen nicht sagen, daß er unfähig ist!"

Die gefertigten Abgeordneten richten an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e

1. Wie ist der vollständige Wortlaut des inkriminierten Flugblattes des L., dessentwegen er verurteilt wurde?
2. Ist es richtig, daß der Staatsanwalt die Verhängung einer unbedingten Haftstrafe beantragt hat?
3. Ist es richtig, daß der Staatsanwalt hiezu eine Weisung erhalten hat?
4. Wenn ja, von wem?
5. Aus welchen Gründen wurde dieser Antrag gestellt bzw. die Weisung erteilt?
6. Billigen Sie diese Gründe?
7. Billigen Sie den Antrag auf Verhängung einer unbedingten Haftstrafe in einem solchen Fall?
8. Sind Sie der Meinung, daß ein Staatsbürger in Ausübung seines Grundrechtes auf freie Meinungsäußerung in einem Flugblatt die Abberufung eines öffentlichen Amtsträgers wegen Unfähigkeit verlangen darf, wenn er dafür konkrete Gründe anführt und keine weiteren unsachlichen oder herabsetzenden Äußerungen und Beleidigungen damit verbunden sind?
9. Ist es richtig, daß die Staatsanwaltschaft Graz Berufung erhoben und die Verhängung einer unbedingten Haftstrafe beantragt hat?
10. Wer hat diese Berufung entworfen?
11. Wer hat diese Berufung genehmigt?
12. Welche Gründe waren für diese Berufung maßgebend?

- 3 -

13. Hat eine Kontaktnahme zwischen dem beleidigten Branddirektor und der Staatsanwaltschaft Graz oder der Oberstaatsanwaltschaft Graz oder dem Bundesministerium für Justiz stattgefunden

a) vor der Hauptverhandlung?

b) vor Einbringung der Berufung?

14. Sind Sie bereit, der Staatsanwaltschaft Graz den Auftrag zu erteilen, die Berufung zurückzuziehen?

15. Welche Stellungnahme wird die Oberstaatsanwaltschaft Graz im Berufungsverfahren abgeben?

16. Halten Sie es für sachgerecht, daß in einem solchen Fall die Anklage mit Ermächtigung des Beleidigten vom Staatsanwalt vertreten wird oder sollte nicht diese Möglichkeit überprüft und eingeschränkt werden, zum Beispiel auf Beleidigungen, die Beamten unmittelbar im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes zugefügt werden, was durch die Streichung des § 117 Abs 2 letzter Satz StGB bewirkt werden könnte?

17. Sind Sie bereit, dem Haus eine entsprechende Regierungsvorlage zuzuleiten?